

ZBIERKA  ZÁKONOV
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

Obsah dokumentu má informatívny charakter

270

Gesetzsammlung der Slowakischen Republik

Jahrgang

1995

Erklärt: 9.12. 1995

Zeitversion des Vorschriftes wirksam ab: 1. 7. 2016

Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik von 15. November 1995 über
die

Staatsprache der Slowakischen Republik

Der Nationalrat der Slowakischen Republik, aus der Tatsache ausgegangen, dass die slowakische Sprache das wichtigste Merkmal der Besonderheit von slowakischer Nation, die wertvollste Kulturerbe und Aussage der Landeshoheit und auch allgemeiner Verständigungsmittel ihrer Bürger, die Freiheit und Gleichheit in Würde und Rechte ¹⁾auf dem Gebiet der Slowakischen Republik gewährleistet, beschloss diesen Gesetz:

§1

Einleitungsbestimmung

- (1) Die Staatsprache der Slowakischen Republik ist die Slowakische Sprache. 2)
- (2) Die Staatsprache hat Vorteil vor anderen auf dem Gebiet der slowakischen Republik verwendeten Sprachen.

- (3) Das Gesetz regelt nicht die Verwendung der liturgischen Sprachen. Die Verwendung dieser Sprachen regeln die Vorschriften der Kirchen und religiösen Gesellschaften.
- (4) Wenn dieses Gesetz nicht anders bestimmt, auf den Sprachgebrauch der Minderheit und ethnischen Gruppen beziehen sich besondere Vorschriften.

§2

Die Staatssprache und ihr Schutz

(1) Der Staat:

- (a) entwickelt im Schul-, Wissenschafts- und Informationssystem solche Bedingungen, damit sich die Staatssprache jeder Bürger der Slowakischen Republik aneignet und in Wort und Schrift verwenden kann.
- (b) bildet Bedingungen für eine wissenschaftliche Erforschung der Staatssprache und ihrer historischen Entwicklung, für Erforschung der lokalen und sozialen Dialekten, kümmert sich um die Kodifizierung der Staatssprache und um Erhöhung der Sprachkultur.

(2) Eine gesatzte Form der Staatssprache beistimmt und veröffentlicht das Kulturministerium der Slowakischen Republik (weiter nur „Kulturministerium“) auf Anlass der fachlichen slowakistischen Wissenschaftsarbeitorten und Fachmänner im Bereich der Staatssprache auf ihrer Webseite.

(3) Jeglicher Eingriff in die gesatzte Form der Staatssprache im Widerspruch zu ihren Gesetzmäßigkeiten ist unzulässig.

§3

Verwendung der Staatssprache im amtlichen Verkehr

(1) Die staatlichen Institutionen, Institutionen der Gebietsselbstverwaltung, andere Institutionen der öffentlichen Verwaltung, von ihnen errichtete juristische Personen und vom Gesetz errichtete juristische Personen 5) verwenden in der Öffentlichkeit die Staatssprache und ihre Angestellten, staatliche Angestellten, Angehörigen der Gemeindepolizei, Angehörigen der bewaffneten Kräfte der Slowakischen Republik (weiter nur „bewaffnete Kräfte“), des bewaffneten Sicherheitskorps, anderen bewaffneten Korps, des Feuerwehrrettungskorps sind verpflichtet, die Staatssprache zu beherrschen und im amtlichen Verkehr zu verwenden; damit ist nicht die Verwendung der Minderheitssprachen im amtlichen Verkehr nach individuellen Vorschriften 5aa) und Verwendung anderer Sprachen im amtlichen Verkehr mit Ausland in Übereinstimmung der gewöhnlichen Praxis im internationalen Verkehr verstanden.

(2) In der Staatssprache:

- (a) werden Gesetze, Anordnungen der Regierung und andere allgemein verbindliche juristische Vorschriften inkl. Vorschriften des Gebietsselbstverwaltungsinstitutionen, Entscheidungen und andere öffentliche Dokumente begeben; damit ist nicht die Verwendung der Minderheitssprachen und Verwendung der Fremdsprachen nach individuellen Vorschriften betroffen, 5b)
- (b) werden Verhandlungen in Institutionen und juristischen Personen nach Absatz 1 durchgeführt; damit ist nicht die Verwendung der Minderheitssprachen nach einer individuellen Vorschrift betroffen, 5c)
- (c) wird die ganze Amtsaenda (Matrik, Protokolle, Beschlüsse, Statistiken, Evidenzen, Bilanzen, Amsvermerke, Informationen für Öffentlichkeit u.a.) und für die Öffentlichkeit bestimmte Aenda der Kirchen und

Religionsgesellschaften geführt; damit ist nicht die Verwendung der Minderheitssprachen nach einer individuellen Vorschrift betroffen, 5aa)

(d) werden Chroniken der Dorfgemeinden geführt; bzw. anderssprachige Fassung muss inhaltlich identisch mit der Fassung in der Staatssprache sein; damit ist nicht die Verwendung der Minderheitssprachen nach einer individuellen Vorschrift betroffen, 5d)

(3) Institutionen und juristische Personen verwenden nach Abs.1 die Staatssprache in allen Informationssystemen und auch im gegenseitigen Kontakt; neben der Staatssprache kann im Informationssystem auch eine andere Sprache verwendet werden, wenn es so eine spezielle Vorschrift festsetzt. 6a)

(4) Eine physische oder juristische Person im Amtsverkehr nach Absatz 1 und im Amtsverkehr mit einer juristischen Person nach Absatz 1 verwendet die Staatssprache, wenn dieses Gesetz, eine spezielle Vorschrift oder ein internationaler Vertrag, der auf der Art durch das bestimmte Gesetz erklärt, nicht anders bestimmt. 6b) Eine Person, welcher Muttersprache eine Sprache, die Anforderung der Grundverständlichkeit aus der Sicht der Staatssprache erfüllt, kann nach dem Absatz 1 im Amtsverkehr mit einer Institution oder im Amtsverkehr mit einer juristischen Person nach dem Absatz 1 ihre Muttersprache verwenden. Behörden und juristische Personen sind nach dem Absatz 1 verpflichtet, Dokumente in der Sprache anzunehmen, die alle Anforderungen der Grundverständlichkeit aus der Sicht der Staatssprache erfüllen, wenn es um ein Dokument geht, das in der Tschechischen Republik begeben oder von kompetenten Behörden geprüft wurde.

(5) Jeder Einwohner der Slowakischen Republik hat Recht auf eine kostenlose Bearbeitung seines Vornamens 7) und Namens in die slowakische Rechtsschreibungsform. Einwohner, die zur Minderheit

gehören, verwenden seinen Vornamen und Namen im Amtsverkehr unter in speziellen Vorschriften festgesetzten Bedingungen. 7aa)

§3a

Verwendung der Staatssprache im Bereich der geographischen Bezeichnungen

In der Staatssprache werden die Namen der Dorfgemeinden und ihre Teile, 7a) die Straßenbezeichnungen und andere öffentlichen Gelände, 7b) wie auch Angaben auf staatlichen Landkarten inkl. Katasterlandkarten angegeben; damit ist nicht die Verwendung der Minderheitssprachen nach einer individuellen Vorschrift betroffen. 7c)

§4

Verwendung der Staatssprache im Schulwesen

- (1) Der Unterricht der Staatssprache ist auf allen Grundschulen und Mittelschulen pflichtig. Andere Sprache als Staatssprache ist eine Unterrichtssprache und Prüfungssprache im nach besonderen Vorschriften festgelegten Umfang. 5a)
- (2) Pädagogische Angestellten auf allen Schulen und in allen Schuleinrichtungen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik mit Ausnahme der Auslandspädagogen und Lektoren sind verpflichtet die Staatssprache in Wort und Schrift zu beherrschen und zu benutzen.
- (3) Die ganze pädagogische Dokumentation und andere Dokumentation in den Schulen und Schuleinrichtungen wird in der Staatssprache geführt. In den Schulen und Schuleinrichtungen, in denen die Erziehung und Ausbildung in der Minderheitssprache ausgeführt wird, 8a) wird die pädagogische Dokumentation in zwei Sprachen geführt, und zwar in der Staatssprache und in der Sprache der Minderheit. 8b) Der Umfang weiterer Dokumentation, die nicht in der Staatssprache in den Schulen und Schuleinrichtungen, in denen die Erziehung und Ausbildung in der Minderheitssprache ausgeführt wird, geführt werden muss, 8a), wird von einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift festgelegt, die das Kulturministerium nach der Absprache

mit dem Ministerium für Schulwesen, Wissenschaft, Forschung und Sport der Slowakischen Republik begibt.

- (4) Lehrbücher und Lehrtexte, die in dem Unterrichtsprozess in der Slowakischen Republik benutzt wurden, werden in der Staatssprache begeben, außer Lehrbücher und Lehrtexte für Unterricht in der Minderheitssprache, Sprache der ethnischen Gruppen und anderen Fremdsprachen. Ihre Ausgabe und Verwendung bearbeiten besondere Vorschriften. 9)
- (5) Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4 beziehen sich nicht auf die Verwendung der Staatssprache an den Hochschulen, im Unterricht der anderen Sprachen oder bei der Erziehung und Ausbildung in einer anderen Sprache als Staatssprache 5a) sowie auf die Verwendung der Lehrbücher und Lehrtexte beim Unterricht an den Hochschulen.

§ 5

Verwendung der Staatssprache in einigen Bereichen des Amtsverkehrs

- (1) Die Sendung des Rundfunkdienstes 9a) und die Sendung des Fernsehprogrammes 9b) wird auf dem Gebiet der Slowakischen Republik in der Staatssprache ausgeführt, außer:
- (a) anderssprachigen Fernsehprogrammen 9c) oder anderen Bestandteilen des Fernsehprogrammes mit Untertiteln in der Staatssprache oder welchen unmittelbar vorangeht oder nach welchen die Sendung in der Staatssprache nachfolgt,
- (b) anderssprachigen Rundfunkprogrammen oder anderen Bestandteilen des Rundfunkdienstes, welchen unmittelbar vorangeht oder nach welchen die Sendung in der Staatssprache nachfolgt und Rundfunkdienste oder andere Bestandteile des Rundfunkdienstes in der Regionalsendung oder

Lokalsendung bestimmt für Angehörigen der Minderheit inkl. Veranstaltungen in der Live- Sendung,

- (c) Rundfunk- und Fernsehdienste der Slowakischen Republik bestimmt für die Sendung der Kultur- und Informationsprogramme ins Ausland, 10)
- (d) Fernseh- und Rundfunkssprachkursen und Sendungen mit ähnlicher Orientierung,
- (e) Musikwerken mit ursprünglichen Texten,
- (f) Rundfunkdienste des Rundfunk- und Fernsehprogrammen der Slowakischen Republik in Minderheitssprachen oder Sprachen der ethnischen Gruppen, 11)
- (g) audiovisuellen Werken oder Tonaufnahmen der Kunstleistungen verbreitet durch die Sendung in einer ursprünglichen Sprachadaptierung und erfüllt die Anforderung der Grundverständlichkeit aus der Hinsicht der Staatssprache, 11a)
- (h) audiovisuellen Werken, welcher Umsprechung in der Anforderung der Grundverständlichkeit erfüllten Sprache aus der Hinsicht der Staatssprache vor dem 1. Januar 2008 produziert und die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik vor dem 1. Januar 2008 übertragen wurden,
- (i) ursprünglichen Sprachausdrücken einzelner Personen in der Anforderung der Grundverständlichkeit erfüllten Sprache aus der Hinsicht der Staatssprache, die in den Nachrichten, publizistischen und Unterhaltungssendungen oder Rundfunkssendungen eingeordnet wurden,
- (j) Veranstaltungen in der Live- Sendung mit simultanen Dolmetschen in die Staatssprache im Rahmen der Fremdsprachensendung.

(2) Anderssprachiges audiovisuelles Werk für Minderjährigen unter 12 Jahren bestimmt und durch eine Sendung verbreitet, muss in die Staatssprache umgesprochen werden, außer Sendung der audiovisuellen

Werken für Minderjährigen bis 12 Jahren in den Minderheitssprachen im Rahmen der anderssprachigen Fernsehprogrammen oder anderer Bestandteile des Fernsehprogrammdienstes nach dem Absatz 1 Bchst.1a) bestimmt.

- (3) Bestimmungen der Absätze 1 und 2 beziehen sich nicht auf den Sender, dem das Rat für die Sendung und Weitersendung unter nach besonderen Vorschriften festlegten Bedingungen 11b) eine Lizenz auf die Sendung des Programms ausführlich in einer oder mehreren Amtssprachen der Europäischen Union verliehen hat, die nicht als Staatssprache der Slowakischen Republik gilt.
- (4) Benachrichtigungen, die für die Informierung der Öffentlichkeit durch Vermittlung des lokalen Rundfunks oder durch Vermittlung anderer technischen Einrichtungen werden in der Staatssprache veröffentlicht; diese Benachrichtigungen können auch in einer anderen Sprache nach der Bekanntgabe in der Staatssprache veröffentlicht werden.
- (5) Wenn eine besondere Vorschrift 11c) nicht anders bestimmt, wird die Staatssprache auch in a) einer periodischen Druckschrift oder Nachrichtenstelle in Agentur 11d) oder b) nicht periodischen Druckschrift.11e)
- (6) Gelegenheitsdruckschriften bestimmt für Öffentlichkeit auf Kulturzwecken, Kataloge von Galerien, Museen, Bibliotheken, Programme der Kinos, Theater, Konzerte und andere Kulturveranstaltungen werden in der Staatssprache herausgegeben, außer diesen, die in der Minderheitssprache herausgegeben werden; die Druckschrift in der Minderheitssprache muss Grundinformationen in der Staatssprache beinhalten. In der Staatssprache herausgebene Druckschriften, Kataloge und Programme aus letztem Satz können auch Versionen in anderen Sprachen mit brauchbarem Umfang beinhalten, die inhaltlich grundsätzlich identisch mit der Version in der Staatssprache sind und nach der Version in der Staatssprache folgen.

- (7) Kultur-, Erziehungs- und Bildungsveranstaltungen werden in der Staatssprache durchgeführt. Eine Ausnahme sind Kulturveranstaltungen der Minderheit, ethnischen Gruppen, Gastkünstler aus dem Ausland und Erziehungs- und Bildungsveranstaltungen, die auf die Ausbildung im Bereich der Fremdsprachen, sowie Musikwerke, Theaterstücke mit ursprünglichen Texten und Vorträge der literarischen Werken in ursprünglicher Sprache orientiert sind. Begleitprogrammausführung wird in der Staatssprache realisiert, mit Ausnahme der Begleitprogrammausführung aus dem zweiten Satz dieses Absatzes, wenn diese Programme in der Grundverständlichkeit erfüllten Sprache aus der Hinsicht der Staatssprache ausgeführt werden.
- (8) Schrifte auf Denkmälen, Graben und Denktafeln werden in der Staatssprache ausgeführt. Wenn sie auch Texte in anderen Sprachen beinhalten, kommen diese Texte erst nach den Texten in der Staatssprache und müssen inhaltlich identisch mit dem Text in der Staatssprache sein. Der Text in anderen Sprache wird in gleicher oder kleinerer Schrift als Text in der Staatssprache angegeben. Der Baubewerber kann das Kulturministerium um eine verbindliche Stellungnahme aus der Hinsicht der Übereinstimmung mit diesem Gesetz auf einem dem Denkmal, Grab oder einer Denktafel ersuchen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf historische Schrifte auf den Denkmälen, Graben oder Denktafeln, die dem Schutz nach einer besonderen Schrift unterliegen. 11f) Auf Denkmälen, Graben und Denktafeln mit dem Text in der Sprache der Minderheit oder in der Staatssprache in Dorfgemeinden, wo im Amtsverkehr die Sprache dieser Minderheit nach einer besonderen Vorschrift verwendet wird, 11g), wird die Abfolge der Texte nicht bestimmt.
- (9) Jeder Teilnehmer der öffentlichen Versammlung oder öffentlichen Veranstaltung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat Recht, seine Rede in der Staatssprache vorzutragen.

§6

Verwendung der Staatssprache in Bewaffnungskräften, Bewaffnungskorps und Feuerwehrteilen

- (1) In Bewaffnungskräften, Polizeikorps, Slowakischen Informationsdienst, National Sicherheitsbehörde, Korps der Militär- und Justizwache der Slowakischen Republik, Bahnpolizei und in Feuerwehr- und Rettungsdienst wird im Dienstverkehr die Staatssprache verwendet.
- (2) Die ganze Agenda und Dokumentation der Bewaffnungskräften, Bewaffnungs- und Sicherheitskorps, anderer Bewaffnungskräfte und Feuerwehrteilen wird in der Staatssprache geführt.
- (3) Bestimmung des Absatzes 1 bezieht sich nicht auf Fliegerkorps während des Flugbetriebs und auf internationale Aktivitäten der Bewaffnungskräfte und Bewaffnungskorps.

§ 7

Verwendung der Staatssprache im Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren und Verfahren vor den Straforganen

- (1) Der gegenseitige Verkehr mit Einwohnern, Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren und Verfahren vor den Straforganen, Entscheidungen und Gerichtsprotokolle, Protokolle der Verwaltungsorganen und Straforganen werden in der Staatssprache begeben.
- (2) Rechte der zur Minderheit oder ethnischen Gruppen gehörenden Personen oder Rechte der Personen, die die Staatssprache nicht beherrschen und die sich aus besonderen Vorschrift ergeben 12), bleiben unberührt.

§ 8

Verwendung der Staatssprache in anderen Bereichen des öffentlichen Verkehrs

- (1) Im Interesse des Verbraucherschutzes ist die Verwendung der Staatssprache bei der Inhaltskennzeichnung des einheimischen und importierten Produkts, Bedienungsanleitungen des Produkts, besonders von Lebensmitteln, Heilmitteln, Haushaltelektronik, Drogerieproduktes, Garantiebedingungen, und in anderen Bedingungen des Verbrauchers im Umfang und unter Bedingungen bestimmt durch besondere Vorschriften. 13)
- (2) Schriftliche Rechtshandlungen im Arbeits- und Rechtsverhältnis werden in der Staatssprache erstellt; bei der Version in der Staatssprache kann auch inhaltlich identische Version in einer anderen Sprache erstellt werden.
- (3) In der Staatssprache wird die Buchhaltung geführt, 13a) Buchhaltungsabschluss gefertigt, 13a) technische Dokumentation, welcher Erstellung oder Vorlegung zum Zwecke der Handlung nach besonderen Vorschriften verlangt wird 13b) und zum Zwecke der Registrierung gebrauchten Satzungsvorschriften der Gemeinschaften, Vereine, politischen Parteien, politischen Bewegungen und Handelsgesellschaften; bei der Version in der Staatssprache kann auch inhaltlich gleiche Version in einer anderen Sprache erstellt werden. Die Verwendung der Staatssprache in slowakischen technischen Normen korrigiert eine besondere Vorschrift. 14)
- (4) Die Agende der Gesundheitseinrichtungen und Einrichtungen der Sozialdienste wird in der Staatssprache geführt. Kommunikation der Besatzung dieser Einrichtungen mit Patienten oder Kunden wird gewöhnlich in der Staatssprache geführt; wenn es um einen Patienten oder Kunden geht, welchen Muttersprache eine andere Sprache als Staatssprache ist, wird die Kommunikation in der Sprache geführt, in welcher es mit dem Patienten oder Kunden zu verständigen ist. Die Teilnehmer der Besatzung sind nicht verpflichtet die Fremdsprache oder Minderheitssprache zu beherrschen. Ein Patient oder Kunde, der zu einer Minderheit gehört, kann

in diesen Einrichtungen in seiner Dorfgemeinschaft, wo im Amtsverkehr die Minderheitssprache nach einer besonderen Vorschrift verwendet wird, seine Muttersprache in der Kommunikation mit dem Personal verwenden.

- (5) Die Handlung vor den Behörden oder juristischen Personen nach §3 Abs.1 über korrigierende Verpflichtungsverhältnisse der Verträge wird auch bei der Fassung in der Staatssprache auch die Fassung in einer anderen offiziellen Sprache der Europäischen Union anerkennt. Im Fall der Unklarheiten oder Widersprüche gilt die Vertragsfassung in der Staatssprache.
- (6) Alle Beschriftungen, Werbungen und Kundgaben für Informierung der Öffentlichkeit, besonders in Geschäften, auf Sportplätzen, in Restaurants, in Gassen, bei Straßen und über sie, auf Flughafen, Busbahnhöfen und Bahnhöfen, in Verkehrsfahrzeugen werden in der Staatssprache angeführt. Wenn sie einen Text in anderen Sprachen beinhalten, folgen die Texte in anderen Sprachen nach dem Text in der Staatssprache und müssen inhaltlich gleich mit den Texten in der Staatssprache sein. Der Text in einer anderen Sprache wird in einer gleichen oder kleineren Schrift als Text in der Staatssprache erwähnt. Auf Schriften oder Kundgaben, die für die Informierung der Öffentlichkeit in der Minderheitssprache und in der Staatssprache in Dorfgemeinschaften bestimmt sind, wo im Amtsverkehr die Minderheitssprache nach einer besonderen Vorschrift verwendet wird, 11g) und in der Werbung, wird die Abfolge der Texte nicht bestimmt.
- (7) Die Verpflichtung aus dem Absatz 6 bezieht sich nicht auf den Geschäftsnamen, die Schutzmarke und den Institutionsnamen, der in Registern oder Verzeichnisse nach gültigen Gesetzen in der Slowakischen Republik oder in einem anderen Staat der Europäischen Union oder in einem Gesetzstaat nach Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angeschrieben und eingeordnet ist und auf Verwendung des Vornamen und Namen, der ein Bestandteil der Schrift, Werbung oder Kundgabe und auf Informierung der Öffentlichkeit bestimmt ist und auf einige Bezeichnungen aus der Fremdsprache, die gewöhnlich zusammen mit einem

Geschäftsnamen im Text der Werbung verwendet werden, sind breitesten Öffentlichkeit bekannt und ein Bestandteil der Werbung.

§ 9

Aufsicht

- (1) Aufsicht über Einhaltung der Verpflichtungen nach §3 Abs. 1 bis 3, § 3a und 4, § 5 Abs. 4, Abs. 5 Bchst. b), Abs. 6 bis 8 und § 6, § 7 in Verwaltungsverfahren und Verfahren vor den Straforganen, §8 Ab. 2 bis 6 außer Kommunikation des Personals der Gesundheitseinrichtungen und Einrichtungen der Sozialdienste mit Patienten und Kunden und außer Werbung, auf der Aufsicht Behörden nach besonderer Vorschrift ausüben, 16) und § 11b übt das Kulturministerium aus. Bei der Ausübung der Aufsicht nimmt das Kulturministerium Bezug auf kodifizierte Form der Staatssprache nach § 2 Abs.2.
- (2) Personen, die mit der Durchführung der Aufsicht nach dem Abs.1 beauftragt sind, sind bei Ausübung dieser Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Vorschrift der Kontrolle in Staatsverwaltung 17):
 - (a) verpflichtet, sich mit dem Ausweis der zugehörigen Behörde und mit einem schriftlichen Auftrag für Durchführung der Aufsicht auszuweisen,
 - (b) berechtigt, notwendige Mitwirkung zu erfordern, besonders bei Bereitstellung von Informationen, Angaben, schriftlichen Erklärung oder mündlichen Erklärung, Nachweisen und zugehörigen schriftlichen Dokumenten,
 - (c) verpflichtet, ein Protokoll über eine durchgeführte Aufsicht.
- (3) Behörden und juristische Personen nach §3 Abs.1, physische Personen Einzelunternehmer und juristische Personen sind verpflichtet eine Aufsichtsdurchführung von berechtigten Personen zu ermöglichen und notwendige Mitwirkung zu gewähren.

§9a

Strafgebühren

- (1) Wenn das Kulturministerium Verletzung der Pflichte im Umfang dieses Gesetzes feststellt und wenn es um Informationen der öffentlichen Verwaltung, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder um Lebensgefährdung, Gesundheit, Sicherheit oder Besetzung der Einwohner der Slowakischen Republik betreffende Informationen geht und auch nach einem schriftlichen Hinweis zu Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes in einem bestimmten Zeitraum oder zur Heilungsdurchführung der festgestellten Mängeln in einem bestimmten Zeitraum nicht kommt, kann das Kulturministerium eine Geldstrafe von 50 bis 2 500 Euro auferlegen.
- (2) Entscheidung über eine Geldstrafe muss einen Zeitraum für Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes beinhalten. Wenn die Übereinstimmung mit diesem Gesetz in einem bestimmten Zeitraum aus der Entscheidung nicht erreicht wird, erlegt das Kulturministerium eine weitere Geldstrafe in der Höhe von ursprünglich doppelt auferlegten Geldstrafe auf. 18) Eine weitere Geldstrafe kann man in zwei Jahren von dem Tag auferlegen, wann die Massnahmedurchführungen für die Heilung der Mängeln aus der Entscheidung über die Geldstrafe durchgeführt sollten.
- (3) Eine Geldstrafe kann man bis ein Jahr vom Tage auferlegen, wann das Kulturministerium über Verletzung der Pflichte erfahren hat, spätestens aber bis 3 Jahren vom Tage, wann diese Pflicht verletzt wurde. Bei der Auferlegung der Geldstrafe wird besonders auf den Umfang, Wirkung, Zeitdauer und Wiederholung der rechtswidrigen Handlung berücksichtigt.
- (4) Die Geldstrafe ist in 30 Tagen von Erwerbung der Rechtsgültigkeit der Entscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitraum angeführt wird. Auf Handlung um Auferlegung der Gelstrafe bezieht sich keine allgemeine Vorschrift über Verwaltungsverfahren. 18)

(5) Geldstrafeerlös ist nach diesem Gesetz ein Staatshaushalteinkommen.

§10

Bericht über den Zustand der Staatsspracheverwendung

- (1) Das Kulturministerium liegt der Regierung der Slowakischen Republik ein Bericht über den Zustand der Verwendung von Staatssprache auf dem Gebiet der Slowakischen Republik einmal in zwei Jahren vor. Das Kulturministerium arbeitet bei der Ausarbeitung des Berichtes mit Wissenschafts- Erforschungs, Bildungs- und Kulturinstitutionen, wie auch mit Behörden der öffentlichen Verwaltung und mit anderen Aufsicht über die Verwendung der Staatssprache durchführenden Behörden zusammen.
- (2) Zum Zwecke nach dem Absatz 1 ist das Kulturministerium berechtigt, von den Behörden und juristischen Personen nach § 3 Abs. 1 Informationen und schriftliche Vorlagen über die Verwendung der Staatssprache im Bereich ihrer Wirkung zu verlangen.
- (3) Das erste Bericht liegt das Kulturministerium nach dem Absatz 1 bis 31. März 2012.

§ 11

Zusammen- und Übergangsbestimmungen

Als Staatssprache wird zum Zwecke von §3 bis 8 die slowakische Sprache in einer kodifizierten Form nach § 2 Abs. 2 verstanden; dabei wird die Verwendung von anderen neuen Fachwörtern, Terminen oder Benennungen neuer Tatsache nicht ausgeschlossen, auf die sich noch kein gerechter gleichwertiger Begriff in der Staatssprache stabilisiert oder kodifiziert hat, wie auch Verwendung der nicht schriftsprachlichen Sprachmitteln, wenn es um ihre Funktionsnutzung geht, besonders in der Kunstbildung und in der Publizistik.

§ 11 a

Übergangsbestimmungen zu Bearbeitungen wirksam ab 1. September 2009

Behörden und juristische Personen nach § 3 Abs. 1, juristische Personen, physische Personen Unternehmer und physische Personen sind verpflichtet, bis 31. Dezember 2009 den der Bestimmungen zuwiderlaufenden Zustand § 3 Abs.3 Bchst. d), § 5 Abs. 5 und 7 und § 8 Abs. 6 zu beseitigen. Wenn es um die Beschriftung auf einem Denkmal, Grab oder einer Denktafel mit dem Text in der Sprache der Minderheit geht, der auf einem Denkmal, Grab oder Denktafel vor dem 1. September 2009 eingestellt wurde, folgt danach ein gleicher Text in der Staatssprache mit einer gleichen oder größeren Schrift als der Text in der Minderheitssprache, auf solche Beschriftung bezieht sich keine Verpflichtung aus vorigem Satz.

§ 11 b

Übergangsbestimmungen zu Bearbeitungen wirksam ab 1. März 2011

- (1) Behörden und juristische Personen nach § 3 Abs. 1, juristische Personen und physische Personen Unternehmer sind verpflichtet, bis 31. Oktober 2011 den Bestimmungen zuwiderlaufenden Zustand zu beseitigen, der in § 3 Abs. 2 Bchst. d, bestimmt wird und in Beschriftungen, die ab 1. Januar 1996 aufgestellt wurden, den in § 5 Abs. 7 und § 8 Abs.6 bestimmten Verpflichtungen. Wenn es um die Beschriftung auf dem Denkmal, Grab oder der Denktafel mit einem Text in der Minderheitssprache und um einen inhaltlich gleichen Text in der Staatssprache geht, der auf dem Denkmal, Grab oder der Denktafel vor dem 1. September 2009 aufgestellt wurde, bezieht sich auf solche Beschriftung keine Verpflichtung aus dem vorigen Satz.
- (2) Die Bestimmung § 11a wird ab 1. März 2011 nicht verwendet.

§12

Aufhebungsbestimmungen

Es wird das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 428/ 1990 GBl. Über Amtssprache in der Slowakischen Republik

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Wirksamkeit, mit Ausnahme von § 10, der am 1. Januar 1997 in Wirksamkeit tritt.

Michal Kováč eigenh.

Ivan Gašparovič eigenh.

Vladimír Mečiar eigenh.

- 1) Art.12 Abs.1 des Grundgesetzes der Slowakischen Republik.
- 2) Art. 6 Abs.1 des Grundgesetzes der Slowakischen Republik.
- 3) Gesetz Nr. 308/1991 GBl. über Freiheit der Gläubigkeit und Stellung der Kirchen und religiösen Gesellschaften.
- 4) Zum Beispiel § 155 Abs.1 Streit- und Zivilordnung, Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 191/1994 GBl. über Bezeichnung der Dorfgemeinden in der Minderheitssprache, Gesetz Nr. 184/1999 GBl. über Verwendung der Minderheitssprachen, § 5 Abs. 1 Bchst. G) des Gesetztes Nr. 532/ 2010 GBl. über Rundfunk und Fernsehfunk der Slowakei und über Veränderung und Ergänzung einiger Gesetzte, § 2 Abs. 20 der Strafordnung, § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 167/ 2008 GBl. über einer periodischen Druckschrift und Agentur – Nachrichtenwesen und über einer Veränderung und Ergänzung einiger Gesetzte (Druckschrift- Gesetz), § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Gesetztes Nr. 245/ 200/ GBl. über Erziehung

und Ausbildung (Schulgesetz) und über Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze.

5) Zum Beispiel § 120 des Gesetzes Nr. 461/ 2003 GBl. über Sozialversicherung in der Fassung der späteren Vorschriften, § 2 des Gesetzes Nr. 532/ 2010 GBl., § 2 und 17 des Gesetzes Nr. 581/ 2004 GBl. über Krankenversicherung, Aufsicht über Gesundheitspflege und über Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung der späteren Vorschriften.

5aa) Gesetz Nr. 184/ 1999 GBl.

5b) Zum Beispiel Gesetz Nr. 184/ 1999 GBl., Gesetz Nr. 245/ 2008 GBl.

5c) § 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/ 1999 GBl.

6a) Zum Beispiel § 3 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 530/ 2003 GBl. über Geschäftsregister und über Veränderung und Ergänzungen einiger Gesetze in Fassung des Gesetzes Nr. 24/ 2007 GBl.

6b) Zum Beispiel § 42 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 162/ 1995 GBl. über Liegenschaftenevidenz und über Einschreibung der Eigentum- und anderen Rechte zur Liegenschaft (Katastralgesetz) in Fassung der späteren Vorschriften, §11 des Gesetzes Nr. 200/ 1997 GBl. über studentischen Darlehensfond in Fassung des Gesetzes Nr. 231/ 2000 GBl., § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 184/ 1999 GBl., § 109 des Gesetzes Nr. 725/ 2004 GBl. über Bedingungen des Wagenbetriebes im Verkehr auf Straßen und über Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze, § 11 des Gesetzes Nr. 193/ 2005 GBl. über pflanzlich- ärztliche Pflege in Fassung des Gesetzes Nr. 295/ 2007 GBl.

7)§7 Abs. 1 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 300/ 1993 GBl. über einen Vornamen und Namen.

7a) § 1a des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 369/ 1990 GBl. über Gemeinde- Organisation in Fassung des Gesetzes Nr. 453/ 2001 GBl.

7aa) § 3 des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 300/ 1993 GBl. in Fassung Nr. 344/ 2007 GBl.

7b) § 18 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 215/ 1995 GBl. über Geodäsie und Kartographie in Fassung der späteren Vorschriften.

7c) Gesetz Nr. 184/ 1999 GBl. in Fassung der späteren Vorschriften.

8a) § 12 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 245/ 2008 GBl.

8b) § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 248/ 2008 GBl.

9) § 13 des Gesetzes Nr. 245/ 2008 GBl.

9a) § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 220/ 2007 GBl. über Digitalisierung der Programmdienste und Gewährung anderer Inhaltsdienste durch Vermittlung der Digitalübertragung und Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze (Gesetz über Digitalisierung)

9b) § 3 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 220/ 2007 GBl.

9c) §3 Bchst. i) des Gesetzes Nr. 308/ 2007 GBl. über Sendung und Retransmission und Veränderung des Gesetzes Nr. 195/ 2000 GBl. über Telekommunikation in Fassung der späteren Vorschriften.

10) § 5 Abs. 1 Bchst. m) des Gesetzes Nr. 532/ 2010 GBl.

11) § 5 Abs. 1 Bchst. b) und g) des Gesetzes Nr. 532/ 2010 GBl.

11a) § 17 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 343/ 2007 GBl. über Bedingungen der Evidenz, öffentliche Verbreitung und Speicherung der audiovisuellen Werken, multimedialen

Werken und Tonaufnahmen der Kunstleistungen und Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze (audiovisuelles Gesetz).

11b) § 47 des Gesetzes Nr. 308/ 2000 GBl. in Fassung späterer Vorschriften. § 27 des Gesetzes Nr. 220/ 2007 GBl in Fassung des Gesetzes Nr. 373/ 2013 GBl..

11c) § 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 212/ 1997 GBl. über verbindliche Exemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischer Publikationen und audiovisueller Werken. Das Gesetz Nr. 184/ GBl. in Fassung späterer Vorschriften.

11d) § 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes Nr. 167/ 2008 GBl. über die periodische Presse und Agentur- Nachrichtenstelle, Vervielfältigungen audiovisueller Werke und Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze (Presse- Gesetz).

11e) § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 212/ 1997 GBl.

11f) Das Gesetz Nr. 49/ 2002 GBl. über Schutz des Denkmalfonds in Fassung des Gesetzes Nr. 479/ 2005 GBl.

11g) § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 184/ 1999 GBl.

12) Zum Beispiel § 155 Abs. 1 der Zivil- und Streitordnung, Gesetz Nr. 382/ 2004 GBl. über Experte, Dolmetscher und Übersetzer und um Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze in Fassung späterer Vorschriften, § 2 Abs. 20 der Strafordnung.

13) Zum Beispiel § 9 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 152/ 1995 GBl. über Lebensmittel in Fassung späterer Vorschriften, § 24 des Gesetzes Nr. 140/ 1998 GBl. über Heilmittel und Gesundheitshilfsmittel, über Veränderung des Gesetzes Nr. 455/ 1991 GBl. über Gewerbeunternehmen (Gewerbe- Gesetz) in Fassung späterer Vorschriften und über Veränderung und Ergänzung des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 220/ 1996 GBl. über Werbung in Fassung späterer Vorschriften, § 13 des Gesetzes Nr. 250/ 2007 GBl. über Schutz des Verbrauchers und über Veränderung des Gesetzes

des Slowakischen Nationalrates Nr. 372/ 1990 GBl. über Verstoße in Fassung der späteren Vorschriften.

13a) Das Gesetz Nr. 431/ 2002 GBl. über Buchhaltung in Fassung der späteren Vorschriften.

13b) Zum Beispiel Anordnung der Regierung der Slowakischen Republik Nr. 264/ 2009 GBl. über Unterschützungsmaßnahmen in Agrarwirtschaft in Fassung der Anordnung von Regierung der Slowakischen Republik Nr. 381/ 2009 GBl.

14) Das Gesetz Nr. 264/ 1999 GBl. über technische Anforderungen auf Produkte und Übereinstimmungsbeurteilung und Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze der späteren Vorschriften.

16) § 3 Abs. 6 und § 11 Abs. 3 Bchst. b) des Gesetzes Nr. 147/ 2001 GBl. über Werbung und Veränderung und Ergänzung einiger Gesetze in Fassung der späteren Vorschriften.

§ 16 Bchst. g) und § 67 Abs. 2 Bchst. m) des Gesetzes Nr. 308/ 2000 GBl. in Fassung der späteren Vorschriften.

17) § 8 bis 13 und § 16 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 10/ 1996 GBl. über Kontrolle in Staatsverwaltung.

18) Das Gesetz Nr. 71/ 1967 GBl. über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in Fassung späterer Vorschriften.